

Anzeige über eine Verbrennung von Stroh oder pflanzlichen Abfällen

Gemäß § 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
2. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80-100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt, d. h. nach Erlöschen des Feuers auf der vorherigen Teilfläche abgebrannt werden.



Kontakt:

Bürgermeister der Gemeinde Willingshausen
-Ordnungsamt-
Am Rathaus 1
34628 Willingshausen-Wasenberg
Tel/Fax: 06691-963012 / 963018
Mail: Ordnungsamt@willingshausen.de